

5659/AB
Bundesministerium vom 07.05.2021 zu 5706/J (XXVII. GP)
bmbwf.gv.at
Bildung, Wissenschaft
und Forschung

+43 1 531 20-0
Minoritenplatz 5, 1010 Wien

Herrn
Präsidenten des Nationalrates
Mag. Wolfgang Sobotka
Parlament
1017 Wien

Geschäftszahl: 2021-0.182.809

Die schriftliche parlamentarische Anfrage Nr. 5706/J-NR/2021 betreffend „drohender Schullaufbahnverlust“ infolge Homeschooling, die die Abg. Hermann Brückl, MA, Kolleginnen und Kollegen am 9. März 2021 an mich richteten, wird wie folgt beantwortet:

Einleitend sei bemerkt, dass zu den nachstehenden Fragestellungen die Bildungsdirektion für Niederösterreich um Stellungnahme ersucht wurde.

Zu Frage 1:

- *Treffen die og Vorwürfe zu, dass Kindern im Homeschooling (eine) Feststellungsprüfung(en) droht bzw. drohen?*

Mangels Bekanntgabe der Schulstandorte ist die Verifizierung bzw. Falsifizierung der geäußerten Vorwürfe im Wege einer Einzelfallprüfung seitens der Bildungsdirektion für Niederösterreich nicht möglich. Schülerinnen und Schüler, die keine Antigen-Tests (sogenannte „Nasenbohrtests“) an Schulen durchführen, befinden sich im ortsungebundenen Unterricht. Die Leistungsfeststellung und die Leistungsbeurteilung erfolgt nach § 7 COVID-19-Schulverordnung 2020/21 (C-SchVO 2020/21), BGBl. II Nr. 384/2020 idF der Verordnung BGBl. II Nr. 56/2021. Wenn am Ende des Unterrichtsjahres keine sichere Beurteilung für die Schulstufe möglich ist, hat die Lehrperson eine Prüfung durchzuführen (Feststellungsprüfung gemäß § 20 Abs. 2 Schulunterrichtsgesetz).

Zu Frage 2:

- *Warum ist es nicht möglich Schüler im Homeschooling so zu beschulen, dass sie keine Feststellungsprüfung abzulegen haben?*

Die Leistungsfeststellung und -beurteilung wird für Schülerinnen und Schüler im ortsungebundenen Unterricht gemäß § 7 C-SchVO 2020/21 vorgenommen. Reichen die im ortsungebundenen Unterricht erbrachten Leistungen des Schülers bzw. der Schülerin für eine sichere Beurteilung nicht aus, ist von der Lehrperson eine Feststellungsprüfung anzuberaumen. Grundlage für die Jahresbeurteilung sind sämtliche während des Unterrichtsjahres erbrachte Leistungen, sowohl im Präsenzmodus als auch im Wege des ortsungebundenen Unterrichts. Eine generelle Verpflichtung, Feststellungsprüfungen anzusetzen, ist weder dem Schulunterrichtsgesetz noch der Leistungsbeurteilungsverordnung zu entnehmen.

Zu Frage 3:

- *Wie lautet die Begründung der Bildungsdirektion Niederösterreich für die Maßnahme im ersten og Fall?*

Auf die Beantwortung der Fragen 1 und 2 wird verwiesen.

Zu Frage 4:

- *Ab wie vielen Tagen im Homeschooling ist tatsächlich am Ende des Schuljahres eine Feststellungsprüfung abzulegen?*

Die Anberaumung einer Feststellungsprüfung orientiert sich nicht an der Anzahl der Fehltage, sondern daran, ob eine sichere Leistungsbeurteilung aufgrund der erbrachten Leistungen vorgenommen werden kann oder nicht.

Zu Frage 5:

- *Wie viele Schüler sind von im Homeschooling begründeten Feststellungsprüfungen betroffen? (Bitte nach Bundesländern und Schultypen getrennt auszuweisen!)*

Da die Feststellungsprüfungen erst am Ende des Unterrichtsjahres anberaumt werden, ist zum derzeitigen Zeitpunkt noch nicht vorhersehbar, ob und in welcher Anzahl diese durchgeführt werden.

Zu Frage 6:

- *Warum ist das Ansuchen um Freistellung vom Präsenzunterricht wochenweise einzureichen?*

Jene Schülerinnen und Schüler, die keinen Antigen-Test durchführen, müssen kein Ansuchen um Freistellung vom Präsenzunterricht stellen. Für jene Schülerinnen und Schüler, die aus sonstigen, mit der COVID-19-Pandemie in Zusammenhang stehenden Gründen nicht in der Lage sind, am Unterricht teilzunehmen, besteht die Möglichkeit der Erlaubnis zum Fernbleiben vom Unterricht. Vor dem Hintergrund der dynamischen

Entwicklung der epidemiologischen Situation sowie einer größtmöglichen Planungssicherheit für die Schulen ist die Erteilung dieser Erlaubnis zum Fernbleiben im Ausmaß von jeweils einer Woche anzustreben. Die Entscheidung darüber trifft die Schulleitung.

Zu Fragen 7 und 8:

- *Trifft es zu, dass Kinder, die zu Hause unterrichtet werden, nicht an Schularbeiten oder Tests teilnehmen dürfen?*
- *Falls ja, warum?*

Schülerinnen und Schüler, die im ortsungebundenen Unterricht sind, können an Schularbeiten oder Tests teilnehmen, wenn die vorgegebenen Hygienebestimmungen eingehalten werden. Falls keine Antigen-Testung erfolgt, ist eine Teilnahme am Präsenzunterricht nicht möglich.

Zu Frage 9:

- *Warum sollte die Durchführung einer Feststellungsprüfung nicht möglich sein?*

Wenn eine Antigen-Testung durchgeführt wird, kann eine Feststellungsprüfung an der Schule durchgeführt werden.

Zu Frage 10:

- *Auf welcher gesetzlichen Grundlage suspendiert die Bildungsdirektion Schüler, die nicht den „Nasenbohrer-Test“ machen möchten?*

Nach den vorliegenden Informationen der Bildungsdirektion für Niederösterreich sind dieser keine Suspendierungen bekannt.

Zu Frage 11:

- *Wie viele Schüler wurden bisher infolge deren Weigerung am „Nasenbohrer-Test“ teilzunehmen suspendiert? (Bitte nach Bundesländern und Schultypen getrennt auszuweisen!)*

Nach Auskunft der Bildungsdirektion für Niederösterreich wurden bisher keine Schülerinnen und Schüler suspendiert, weil sie sich geweigert haben, an einer Testung teilzunehmen. Im Übrigen liegen dem Bundesministerium für Bildung, Wissenschaft und Forschung dazu keine weiteren Informationen vor.

Zu Frage 12:

- *Ab wie vielen Tagen droht Schülern an Schulen, die aufgrund von Corona-Clustern wieder auf Homeschooling umsteigen mussten, eine Feststellungsprüfung zu Ende des Schuljahres bzw. eine Wiederholung des Schuljahres?*

Auf die Beantwortung der Frage 4 darf verwiesen werden.

Zu Fragen 13 und 14:

- *Werden Schüler, die sich im Homeschooling befinden, weil ihre Schule aufgrund eines Corona-Clusters wieder auf den Fernunterricht umsteigen musste, hinsichtlich der Beurteilung von erbrachten Leistungen gleich beurteilt wie Schüler, die sich im Homeschooling befinden, weil sie es abgelehnt haben, am „Nasenbohrer-Test“ teilzunehmen?*
- *Falls nein, warum nicht?*

Schülerinnen und Schüler, die sich im ortsbundenen Unterricht befinden, werden gemäß § 7 C-SchVO 2020/21 beurteilt.

Zu Frage 15:

- *Auf welcher gesetzlichen Grundlage erfolgen Drohungen, dass bei Nichtteilnahme an den Testungen keine Beurteilung erfolgen wird und deshalb ein Schulbahnverlust erfolgt?*

Auf die Beantwortung der Frage 1 wird verwiesen.

Zu Fragen 16 bis 19:

- *Auf welcher gesetzlichen Grundlage erfolgen Drohungen, dass bei Nichtteilnahme an den Testungen eine Suspendierung von der Schule erfolgen wird?*
- *Wird es für Lehrer, Direktoren und Mitarbeiter in Schulbehörden, die Schüler und Eltern mit Drohungen einzuschüchtern versuchen, disziplinäre Maßnahmen geben?*
- *Wenn ja, welche?*
- *Wenn nein, warum nicht?*

Solche Drohungen sind der Bildungsdirektion für Niederösterreich nicht bekannt und entbehren jeder rechtlichen Grundlage.

Wien, 7. Mai 2021

Der Bundesminister:

Univ.-Prof. Dr. Heinz Faßmann eh.

